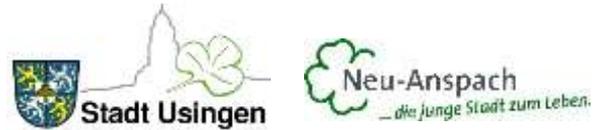


PRESSEMITTEILUNG



V.i.S.d.P.

Usingen, den 20.12.2024

Gemeinsame Pressemitteilung der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach vom 20.12.2024 zum Thema Grundsteuer ab 2025 – Teil 3 (Veröffentlichung sobald wie möglich bzw. am 27.12.2024 gebeten):

Die Grundbesitzabgabenbescheide mit der neuen Berechnung der Grundsteuer werden durch die Kommunen Usingen und Neu-Anspach Anfang/Mitte Januar an alle Eigentümerinnen und Eigentümer verschickt. In diesem Bescheid erhalten diese die genaue Aufforderung der zuzahlenden Grundsteuer ab 2025. Der zu leistende Betrag, ist wie auch in der Vergangenheit, direkt an die zuständige Kommune zu zahlen.

Die Grundsteuer wird wie folgt berechnet: Messbetrag x Hebesatz = zu zahlender Grundsteuerbetrag.

Der Messebetrag wird, wie bereits in Teil 1 und 2 beschrieben, durch das Finanzamt berechnet und übermittelt. Den Hebesatz legt die jeweilige Kommune selbst fest. Für 2025 hat die OFD (Oberfinanzdirektion) eine Hebesatzempfehlung für jede Kommune mitgeteilt, die dazu dienen soll, die Aufkommensneutralität ab 2025 zu erreichen. Sowohl die Stadt Usingen, als auch die Stadt Neu-Anspach haben sich an der Empfehlung orientiert.

Aufgrund der Neubewertung aller Grundstücke durch die jeweiligen zuständigen Finanzämter bildet sich für jede Eigentümerin und jeden Eigentümer ein neuer

Messbetrag. Dieser kann, muss aber nicht, höher sein, als der vorherige gültige Messbetrag. Die Berechnung wird durch das zuständige Finanzamt durchgeführt. Die Stadt Usingen und Neu-Anspach haben keinerlei Einfluss darauf. Durch den evtl. höheren Messbetrag kann es, in manchen Fällen, zur Erhöhung der Grundsteuerabgabe kommen.

Die Stadtverordnetenversammlung in Usingen hat am 09. Dezember 2024 den Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 655%, sowie für die Grundsteuer A in Höhe von 282% beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung in Neu-Anspach hat am 19. Dezember 2024 den Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 1.050%, sowie für die Grundsteuer A in Höhe von 405% beschlossen.

In Usingen wird der Steuersatz der Grundsteuer B von 605% auf 655% erhöht und der Steuersatz der Grundsteuer A von 350% auf 282% gesenkt. Es handelt sich um eine einkommensneutrale Anpassung an die neue Rechtslage.

In Neu-Anspach wird der Steuersatz der Grundsteuer B von 758% auf 1.050% erhöht und der Steuersatz der Grundsteuer A von 350% auf 405% erhöht. Bei der Grundsteuer B resultieren davon 117% aus der einkommensneutralen Anpassung der neuen Gesetzeslage. 175% sind eine reguläre Erhöhung aufgrund der verschlechterten Haushaltslage.

Sowohl die Stadt Usingen, als auch die Stadt Neu-Anspach möchten nochmals darauf hinweisen, dass Widersprüche über die Höhe des Messbetrages direkt beim zuständigen Finanzamt eingelegt werden müssen – nicht bei den Kommunen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Grundsteuer muss trotzdem an die Kommunen gezahlt werden. Erst wenn das Finanzamt einen neuen Messbetragsbescheid erlässt, können die Kommunen tätig werden und einen neuen Grundsteuerbescheid erlassen.

Usingen, 20.12.2024
gez.

Steffen Wernard
Bürgermeister der
Stadt Usingen

Birger Strutz
Bürgermeister der
der Stadt Neu-Anspach